



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2016
COM(2016) 643 final

2016/0313 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für
bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

Bestände von Tiefseearten sind Bestände, die in Gewässern außerhalb der Hauptfanggründe der Festlandsockel gefangen werden. Sie leben an den Kontinentalhängen oder im Bereich von unterseeischen Bergen. Die meisten dieser Arten wachsen langsam und sind langlebig, weshalb sie durch Fangtätigkeiten besonders gefährdet sind. Wie sehr eine Tiefseeart durch Fangtätigkeiten gefährdet ist, hängt auch entscheidend davon ab, ob sie in lokalen Ansammlungen befischt werden kann, insbesondere zur Laichzeit. Dies ist bei Granatbarsch, Blauleng und Kaiserbarsch der Fall.

Wird die Tiefseefischerei nicht eingeschränkt, so führt dies wie bei allen Wildfischbeständen zum Wettbewerb zwischen den Fischereiunternehmen um die natürliche Ressource, ohne dass einer nachhaltigen Bewirtschaftung Rechnung getragen wird. Bevor die Europäische Union 2003 begann, die Befischung dieser Bestände zu regeln, traf dies auf einige Tiefseearten eindeutig zu. Beispielsweise gelten die wertvollen Bestände von Granatbarsch in nordwestlichen Gewässern und Roter Fleckbrasse im Golf von Biskaya nun als erschöpft. Daher ist eine Begrenzung der Fangtätigkeit unbedingt notwendig, um Einkommensverluste der Fischer zu vermeiden, die Bewirtschaftung auf höhere langfristige Erträge auszurichten und die Auswirkungen auf das Ökosystem und das Nahrungsnetz infolge der plötzlichen Abnahme bestimmter Fischpopulationen zu verringern. Bei den Tiefseearten ist ein öffentliches Eingreifen von besonderer Bedeutung, da die Bestandserholung nach einer Dezimierung langwierig oder sogar unmöglich sein könnte.

Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) erstellt alle zwei Jahre ein umfassendes Gutachten über die biologische Lage der Bestände von Tiefseearten. Das jüngste ICES-Gutachten wurde im Juni 2016 veröffentlicht. Der vorliegende Vorschlag zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten enthält auch Elemente, die auf einer eingehenden Prüfung durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) vom Juli 2016 beruhen. Nach den Gutachten des ICES und des STECF werden die meisten Tiefseebestände, auf die sich dieser Vorschlag bezieht, immer noch nicht nachhaltig befischt und sollten die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit weiter reduziert werden, bis die Entwicklung der Bestände einen positiven Trend aufweist. Dies bildet die Grundlage für die Festsetzung von Fangmöglichkeiten für Tiefseearten im Einklang mit dem Grundsatz gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, wonach Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik unter anderem auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen müssen.

Allgemeiner Kontext

Die Befischung von Tiefseearten wird in der EU seit 2003 in Form von zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die verschiedenen Arten und Gebiete und in Form des höchstzulässigen Fischereiaufwands im Nordostatlantik geregelt. Für 2015 und 2016 wurden die zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Tiefseearten mit der Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016)¹ festgesetzt.

¹ ABl. L 366 vom 20.12.2014, S. 1.

Die Festsetzung und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Die Verpflichtungen zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruhen auf Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung wird ein Vorsorgeansatz im Fischereimanagement (entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der genannten Verordnung) angewendet und setzt sich die Gemeinsame Fischereipolitik das Ziel, den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) wiederherzustellen und zu erhalten. Zudem sind gemäß Artikel 16 Absatz 4 der genannten Verordnung die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 2 festzusetzen.

Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Tiefseearten im Einklang mit internationalen Übereinkommen festgesetzt werden, u. a. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1995 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen („UN-Übereinkommen von 1995 über Fischbestände“). Insbesondere bei ungewissen, unzuverlässigen oder unzureichenden Angaben ist Vorsicht geboten. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des UN-Übereinkommens von 1995 über Fischbestände darf das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht als Grund dafür dienen, den Erlass von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen. Die vorgeschlagenen TAC folgen auch den internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Durchführung der Tiefseefischerei auf hoher See, die durch mehrere Resolutionen der UN-Vollversammlung bestätigt wurden (Resolutionen 61/105 im Jahr 2007, 64/72 im Jahr 2009 und zuletzt 70/235 im Jahr 2015).

Obwohl eine Reihe von Tiefseebeständen auch von anderen Fischereinationen, insbesondere Norwegen, Island, den Färöern, Russland und Marokko, bewirtschaftet werden und eine Einigung über harmonisierte Bewirtschaftungsmaßnahmen mit diesen Fischereinationen oder – sofern die Bestände in internationalen Gewässern vorkommen – mit der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) erzielt werden muss, sind bis zu einer solchen Einigung einseitige Maßnahmen für EU-Schiffe erforderlich. Dadurch werden die oben beschriebenen negativen Auswirkungen einer unregulierten Fischerei und die Erschöpfung der Bestände vermieden.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Die einschlägigen Rechtsvorschriften finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates und gelten bis zum 31. Dezember 2016. Sie sind mit der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände² verknüpft.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen „zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei“. Dieser

² ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

Vorschlag beschränkt sich auf die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten sowie auf funktional mit der Nutzung dieser Fangmöglichkeiten verbundene Bedingungen.

Daher werden mit diesem Vorschlag im Wege einer Verordnung des Rates die für die Fangflotten der Union geltenden Fangbeschränkungen für die kommerziell wichtigsten Tiefseearten in Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Nordostatlantiks festgesetzt, um das im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgte Ziel einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Fischerei zu verwirklichen. Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Gemeinsame Fischereipolitik eine gemeinsame Politik ist. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV obliegt es dem Rat, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten zu erlassen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 entscheidet jeder Mitgliedstaat, wie die Fangmöglichkeiten, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse existiert, unter Beachtung von Artikel 16 Absatz 7 sowie der Kriterien in Artikel 17 auf die Regionen oder Wirtschaftsbeteiligten aufgeteilt werden. Somit verfügen die Mitgliedstaaten über einen Spielraum bei der Entscheidung, wie sie die ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach dem von ihnen gewählten sozioökonomischen Modell ausschöpfen wollen.

3. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag wurde anhand der Grundsätze und Leitlinien der Mitteilung der Kommission über eine Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2017 (COM(2016) 396 final) erarbeitet, in der die Kommission ihre Standpunkte und Absichten bezüglich ihrer Vorschläge für die Fangmöglichkeiten im Jahr 2017 für alle Bestände erläutert. Im Zusammenhang mit dieser Mitteilung hält die Kommission umfassende Konsultationen mit Interessenträgern, der Zivilgesellschaft, den Mitgliedstaaten und der Allgemeinheit ab.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat für die Mitgliedstaaten keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der Rat verabschiedet diese Verordnung alle zwei Jahre, und die öffentlichen und privaten Mittel zu ihrer Durchführung liegen bereits vor.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Bei keinem der von diesem Vorschlag erfassten Bestände, mit Ausnahme eines Bestands an Rundnasen-Grenadier, können die Wissenschaftler die Bestandslage anhand der verfügbaren Informationen umfassend bewerten, und zwar weder in Bezug auf die Populationsgröße noch in Bezug auf die fischereiliche Sterblichkeit. Dafür gibt es mehrere Gründe: Es handelt sich häufig um langlebige und langsam wachsende Arten, weshalb es äußerst schwierig ist, den Bestand in Altersklassen einzuteilen und die Auswirkungen der Befischung auf den Bestand

durch Veränderungen in der Längen- oder Altersstruktur der Fänge zu beurteilen. Wie umfangreich die Erneuerung des Bestands durch Jungfische ist, ist nicht bekannt. Die Bestände sind breit gestreut in Tiefen, die aus praktischen Gründen nur schwer zu untersuchen sind. Daten aus wissenschaftlichen Erhebungen sind wegen der geringen kommerziellen Bedeutung dieser Bestände häufig nicht verfügbar oder decken nicht das gesamte Verbreitungsgebiet ab. Die Fangtätigkeiten konzentrieren sich mitunter nur teilweise auf diese Arten, und einige Fischereien sind noch relativ neu.

Die vorgeschlagenen Fangbeschränkungen entsprechen den Grundsätzen, die in der obengenannten Mitteilung der Kommission über eine Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2017 festgelegt sind. In dieser Mitteilung ist dargelegt, wie nach Auffassung der Kommission Fangmöglichkeiten festgesetzt werden sollten, und nach diesen Vorgaben wurde bei der Erarbeitung dieses Vorschlags für die darin enthaltenen TAC-Einträge wie folgt vorgegangen:

- Werden wissenschaftliche Gutachten auf der Grundlage umfassender Daten und quantitativer Analysen und Prognosen gemäß dem „MSY-Konzept“ des ICES vorgelegt, so sollten die TAC nach Maßgabe dieser Gutachten festgesetzt werden. Dies trifft auf den vorgeschlagenen TAC-Eintrag für Rundnasen- und Nordatlantik-Grenadier in nordwestlichen Gewässern zu. Die TAC für Rundnasen- und Nordatlantik-Grenadier sind Gegenstand eines Gerichtsverfahrens³, weshalb diese vier TAC in dem vorliegenden Vorschlag vorerst mit „pm“ angegeben werden.
- Werden wissenschaftliche Empfehlungen auf der Grundlage qualitativer Analysen der verfügbaren Informationen abgegeben (auch wenn diese unvollständig sind oder sich teilweise auf die Meinung von Sachverständigen stützen), so sollten diese als Grundlage für die Festsetzung der TAC dienen. Dementsprechend enthält der Vorschlag zehn TAC-Kürzungen und eine TAC-Verlängerung. Das ICES-Gutachten für Rote Fleckbrasse empfiehlt für 2017 und 2018 in den Gebieten VI, VII und VIII Nullfänge. Da sich Beifänge nicht immer vermeiden lassen, wird ausschließlich eine TAC für Beifänge eingeräumt. Die TAC für Rote Fleckbrasse im Gebiet IX wird auf das CECAF-Gebiet ausgeweitet, in dem nennenswerte Fänge getötigt werden. Durch die TAC für das Gebiet IX kann die fischereiliche Sterblichkeit nur hinreichend begrenzt werden, wenn die TAC auf das CECAF-Gebiet ausgeweitet wird.
- Für einen Bestand an Schwarzem Degenfisch liegt noch kein Gutachten vor. Für Tiefseehaie werden die wissenschaftlichen Gutachten des ICES erst im Oktober 2016 vorliegen. Aus diesem Grund sind in diesem Vorschlag drei TAC-Einträge für Tiefseehaie und ein TAC-Eintrag für Schwarzen Degenfisch mit „pm“ gekennzeichnet. Diese Daten werden nach der Annahme des Vorschlags durch die Kommission ergänzt.
- Die drei TAC für Granatbarsch werden gestrichen (sie lagen bereits seit 2010 bei Null), und die Art wird zu einer verbotenen Art erklärt. Der Bestand ist erschöpft und erholt sich nicht. Der ICES weist darauf hin, dass es im Nordostatlantik seit 2010 keine gezielte Befischung dieser Art durch EU-Schiffe mehr gegeben hat.

³

Rechtssache C-128/15, Königreich Spanien gegen Rat der Europäischen Union.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für die Mitgliedstaaten die relative Stabilität ihrer Fischereitätigkeit bei den einzelnen Fischbeständen bzw. in den einzelnen Fischereien sicherstellen und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gebührend berücksichtigen.
- (4) Die Fangmöglichkeiten für Tiefseearten, die in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates² definiert sind, werden alle zwei Jahre festgesetzt.
- (5) Die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) sollten auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei fairer Behandlung aller Fischereizweige sowie unter Berücksichtigung der in den Konsultationen mit den Interessenträgern, insbesondere bei Sitzungen mit den betreffenden regionalen Beiräten, dargelegten Standpunkte festgesetzt werden.
- (6) Die Fangmöglichkeiten sollten mit internationalen Übereinkommen und Grundsätzen im Einklang stehen, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen aus

¹ ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 22.

² Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

dem Jahre 1995 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen³, sowie den detaillierten Bewirtschaftungsgrundsätzen, die in den internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Durchführung der Tiefseefischerei auf hoher See festgelegt wurden und denen zufolge eine Regulierungsbehörde im Falle ungewisser, unzuverlässiger oder unzureichender Angaben größere Vorsicht walten lassen sollte. Das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Informationen sollte nicht als Grund dafür dienen, den Erlass von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen.

- (7) Nach den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des STECF werden die meisten Tiefseebestände immer noch nicht nachhaltig gefischt und sollten die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit weiter reduziert werden, bis die Entwicklung der Bestände einen positiven Trend aufweist.
- (8) Der ICES hat zudem die Empfehlung ausgesprochen, dem Bestand an Roter Fleckbrasse in den westlichen Gewässern keine Fänge zu entnehmen, weshalb die TAC für diese Art in den westlichen Gewässern ausschließlich eine Beifang-TAC ist. Im CECAF-Gebiet 34.1.11, das an das ICES-Untergebiet IX grenzt, werden große Mengen Roter Fleckbrasse gefangen. Die derzeit für das ICES-Gebiet IX festgesetzte TAC sollte daher auf das CECAF-Gebiet 34.1.11 ausgeweitet werden, um alle Fänge aus diesem Bestand an Roter Fleckbrasse wirksam zu begrenzen.
- (9) Der ICES empfiehlt auch, bis 2020 keine Granatbarschfänge zuzulassen. In der Vergangenheit wurden TAC für Granatbarsch festgesetzt (diese lagen seit 2010 bei Null). Nun sollte es verboten werden, diese Art zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, da der Bestand erschöpft ist und sich nicht erholt. Der ICES weist darauf hin, dass es im Nordostatlantik seit 2010 keine gezielte Befischung von Granatbarsch durch Unionsschiffe mehr gegeben hat.
- (10) [Erwägungsgrund ist entsprechend dem Ausgang der betreffenden Rechtssache zu aktualisieren] Wissenschaftliche Gutachten und die jüngsten Diskussionen in der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) deuten darauf hin, dass Granatbarschfänge fälschlicherweise als Nordatlantik-Grenadier gemeldet werden könnten. Daher ist es angebracht, TAC festzusetzen, die beide Arten umfassen, aber gleichzeitig eine getrennte Meldung für jede dieser Arten ermöglichen.
- (11) [Erwägungsgrund ist zu aktualisieren, wenn das ICES-Gutachten vorliegt] Die wichtigsten kommerziellen Arten von Tiefseehaien gelten als erschöpft. Daher sollten Tiefseehaien nicht gezielt gefischt werden.
- (12) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten⁴ sollten die Bestände ermittelt werden, für die verschiedene dort genannte Maßnahmen gelten. Bei Beständen, für die für das Jahr der TAC-Festsetzung keine gezielte wissenschaftlich begründete Bewertung der Fangmöglichkeiten vorliegt, sollten vorsorgliche TAC festgesetzt werden; andernfalls sollten analytische TACs gelten. In Anbetracht der Gutachten des ICES und des STECF sollten für bestimmte

³ Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 16).

⁴ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Tiefseebestände, für die keine wissenschaftlich begründete Bewertung der jeweiligen Fangmöglichkeiten vorliegt, vorsorgliche TAC festgesetzt werden.

- (13) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2017 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1
Gegenstand*

Mit dieser Verordnung werden für die Jahre 2017 und 2018 die jährlichen Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union für Fischbestände bestimmter Tiefseearten in Unionsgewässern und bestimmten Nicht-Unionsgewässern, in denen Fangbeschränkungen erforderlich sind, festgesetzt.

*Artikel 2
Begriffsbestimmungen*

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) „Fischereifahrzeug der Union“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;
 - b) „Unionsgewässer“ die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der an die in Anhang II AEUV genannten Gebiete grenzenden Gewässer;
 - c) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
 - d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;
 - e) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb jeglicher staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:
- a) ICES-Gebiete (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009⁵;
 - b) CECAF-Gebiete (Fischereiausschuss für den mittleren und östlichen Atlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009⁶.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

*Artikel 3
TAC und deren Aufteilung*

Die TAC für Tiefseearten, die von Fischereifahrzeugen der Union in Unionsgewässern oder bestimmten Nicht-Unionsgewässern befischt werden, und die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind im Anhang aufgeführt.

*Artikel 4
Besondere Aufteilungsvorschriften*

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009⁷;
 - c) Neuaufteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates⁸;
 - d) zusätzliche Anlandemengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - f) Abzüge gemäß den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Sofern im Anhang der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, während Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 der genannten Verordnung für Bestände gelten, die unter eine analytische TAC fallen.

*Artikel 5
Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen*

Fische aus Beständen, für die TAC festgesetzt wurden, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelendet werden, wenn sie von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen wurden, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

*Artikel 6
Verbot*

Fischereifahrzeugen der Union ist es verboten, Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI; VII; VIII, IX, X, XII und XIV zu befischen und in diesen Gebieten gefangenen Granatbarsch an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

*Artikel 7
Datenübermittlung*

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Bestandsmengen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*